

# Amtsblatt

## für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

10. Jahrgang

Britz, den 28. September 2018

Ausgabe 9/2018

### Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 6. September 2018.....Seite 2
2. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 27. August 2018.....Seite 2
3. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 23. August 2018.....Seite 4
4. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 13. September 2018.....Seite 4
5. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee vom 10. September 2018.....Seite 5
6. Bekanntmachung der Auslegung zur Berichtigung der Flurstücksgrenzen des Bebauungsplanes Nr. 1  
»Wohnbebauung Gemeinde Golzow« .....Seite 5
7. Information der Friedhofsverwaltung zur Prüfung der Standfestigkeit von Grabmalen am 1. Oktober 2018 .....Seite 6
8. Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Brodowin am 16. Oktober 2018.....Seite 6
9. Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe:  
Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb der Europäischen Gas-Anbindungsleitung (EUGAL)  
in Brandenburg von der Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern bei Schönfeld im Landkreis Uckermark  
bis zur Landesgrenze Sachsen bei Großthiemig im Landkreis Elbe-Elster .....Seite 7
10. Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe:  
Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482  
der 50Hertz Transmission GmbH – Uckermarkleitung – sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leitungsabschnitte,  
Az.: 27.2-1-15.....Seite 8

#### IMPRESSUM

## Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber: Amt Britz-Chorin-Oderberg  
Der Amtsdirektor  
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: (03334) 4576-0  
Telefax: (03334) 4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.  
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse [www.britz-chorin-oderberg.de](http://www.britz-chorin-oderberg.de) nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

– Amtliche Bekanntmachungen –

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 06.09.2018

### Öffentlicher Teil

#### **Beschluss-Nr.: AA-031/2018**

##### **Beschaffungsprozess TLF4000 Standort Britz**

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschließt die Änderung der Auftragssumme für die Beschaffung des TLF4000 (Beschluss AA-012/2018) um 12.891,97 € auf 227.387,66 €.

– Beschluss angenommen

#### **Beschluss-Nr.: AA-032/2018**

##### **Bereifung Einsatzfahrzeug Amtswehr**

Der Amtsausschuss beschließt die Vergabe des Auftrages im Wert von 15.610,25 € an die Firma T&G Nutzfahrzeug und Maschinenservice GmbH.

– Beschluss angenommen

#### **Beschluss-Nr.: AA-033/2018**

##### **Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Nutzung eines gemeindeeigenen Grundstückes zur Errichtung und Betreibung einer Feuerwehreinrichtung**

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschließt den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Nutzung eines gemeindeeigenen Grundstückes zur Errichtung und Betreibung einer Feuerwehreinrichtung mit der Gemeinde Niederfinow

– Beschluss angenommen

#### **Beschluss-Nr.: AA-038/2018**

##### **Ausschreibung Umbau/Sanierung Feuerwehrgerätehaus Golzow**

Gemäß § 7 (2) der Hauptsatzung wird der Amtsdirektor ermächtigt, das entsprechende Vergabeverfahren durchzuführen und den Zuschlag zu erteilen.

Der begründete Vergabevermerk wird dem Amtsausschuss zugeleitet. Der Amtsausschuss bewilligt die Erhöhung der Investitionsauszahlungen im Jahr 2018 um 20.000 EUR. Die im Finanzplan des Jahres 2019 veranschlagten Investitionsauszahlungen sowie die damit verbundenen Verpflichtungsermächtigungen nach § 73 BbgKVerf für das Jahr 2019 werden um 75.300 EUR erhöht. Die sich daraus ergebende Erhöhung des Bedarfs an Eigenmitteln um 151.100 EUR auf nunmehr 508.000 EUR wird genehmigt.

– Beschluss angenommen

### Nichtöffentlicher Teil

#### **Beschluss-Nr.: AA-034/2018**

##### **Eigentumsübertragung des Flurstückes 202/0.0 der Flur 4 in der Gemarkung Niederfinow**

– Beschluss abgelehnt

#### **Beschluss-Nr.: AA-043/2018**

##### **Dienstaufsichtsbeschwerde 05/2018**

– Beschluss angenommen

#### **Beschluss-Nr.: AA-044/2018**

##### **Dienstaufsichtsbeschwerde 06/2018**

– Beschluss angenommen

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Britz vom 27.08.2018

### Öffentlicher Teil

#### **Beschluss-Nr.: BR-045/2018**

##### **Vereinsförderung FSV Fortuna Britz 90 e.V. Übernahme Betriebskosten 2017**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beschließt dem FSV Fortuna Britz 90 e. V. eine Zuwendung in Form der Übernahme der für den Verein anfallenden Betriebskosten 2017 im „Haus des Lebens“ in Höhe von 2.811,13 EUR zu gewähren. Der Nachweis, dass die Mittel zweckgebunden eingesetzt wurden, ist durch den entsprechenden Kontoauszug zu erbringen.

– Beschluss angenommen

#### **Beschluss-Nr.: BR-049/2018**

##### **Schließzeiten 2019 in der Kindertagesstätte „Britzer Strolche“**

Die Satzung für die Nutzung der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Britz bezieht sich unter § 6 Hausordnung auf Öffnungs- und Schließzeiten der Einrichtung.

Die Schließzeiten werden durch den Kita-Ausschuss festgelegt und durch den Träger beschlossen. Bei unabwendbarem Betreuungsbedarf können Kinder auf schriftlichen Antrag (mit Begründung der Notwendigkeit) in einer Einrichtung der Gemeinde Britz oder des Amtes Britz-Chorin-Oderberg betreut werden.

Folgende Schließzeiten hat der Kita-Ausschuss für 2019 festgelegt:

31.05.2019

04.10.2019

01.11.2019

23.12.2019

27.12.2019

30.12.2019

– Beschluss angenommen

#### **Beschluss-Nr.: BR-053/2018**

##### **Schließzeiten 2019 in der Kindertagesstätte „Britzer Zwergenschloss“**

Die Satzung für die Nutzung der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Britz bezieht sich unter § 6 Hausordnung auf Öffnungs- und Schließzeiten der Einrichtung.

Die Schließzeiten werden durch den Kita-Ausschuss festgelegt und durch den Träger beschlossen. Bei unabwendbarem Betreuungsbedarf können Kinder auf schriftlichen Antrag (mit Begründung der Notwendigkeit) in einer Einrichtung der Gemeinde Britz oder des Amtes Britz-Chorin-Oderberg betreut werden.

Folgende Schließzeiten hat der Kita-Ausschuss für 2019 festgelegt:

31.05.2019

04.10.2019

01.11.2019

23.12.2019

27.12.2019

30.12.2019

– Beschluss angenommen

## – Amtliche Bekanntmachungen –

### **Beschluss-Nr.: BR-054/2018**

#### **Vereinsförderung 2018 „The Line Dance Friends“**

Der Verein „The LineDance Friends“ Britz beantragte mit Schreiben vom 15.07.2018 eine Zuwendung in Höhe von 300,00 EUR für das Jahr 2018 aus dem Haushalt der Gemeinde Britz. Die finanzielle Unterstützung soll für den Kauf von Kleidung und die Organisation des ersten Auftritts eingesetzt werden (Anlage 1). Der Verein hat sich laut seiner Satzung § 1 Abs. 1 mit Datum 10.07.2018 gegründet. Die Satzung enthält keine Unterschrift (Anlage 2).

Der § 1 Abs. 2 der Vereinssatzung besagt, dass der Verein nicht im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt/Oder eingetragen ist. In der Vereinsförderrichtlinie der Gemeinde Britz vom 01.01.2017 ist unter § 1 Abs. 2 festgehalten, dass ein Verein im Sinne dieser Richtlinie jeder ist, der im Vereinsregister als gemeinnütziger Verein eingetragen ist (Anlage 3). Der antragstellende Verein erfüllt diese Grundvoraussetzung nicht. Die für die Kontierung Vereinsförderung eingeplanten Mittel von 17.000,00 EUR im Haushalt 2018 stehen für die Deckung der Kosten zu den Beschlüssen BR-014/2018 und BR-037/2018 zur Verfügung und werden vollständig ausgegeben. Bei Stattgeben des Antrages ist eine überplanmäßige Ausgabe im Haushalt der Gemeinde Britz 2018 bei der Kämmerei zu beantragen.

– Beschluss abgelehnt

### **Beschluss-Nr.: BR-055/2018**

#### **Vereinsförderung 2019 „The Line Dance Friends“**

Der Verein „The LineDance Friends“ Britz beantragte mit Schreiben vom 15.07.2018 eine Zuwendung in Höhe von 500,00 EUR für das Jahr 2019 aus dem Haushalt der Gemeinde Britz. Die finanzielle Unterstützung soll für den Kauf von Vereinskleidung eingesetzt werden (Anlage 1). Der Verein hat sich laut seiner Satzung § 1 Abs. 1 mit Datum 10.07.2018 gegründet. Die Satzung enthält keine Unterschrift. Der § 1 Abs. 2 besagt, dass der Verein nicht im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt/Oder eingetragen ist (Anlage 2). In der Vereinsförderrichtlinie der Gemeinde Britz vom 01.01.2017 ist unter § 1 Abs. 2 „Allgemeine Fördergrundsätze“ festgehalten, dass ein Verein im Sinne dieser Richtlinie jeder ist, der im Vereinsregister als gemeinnütziger Verein eingetragen ist (Anlage 3).

Der antragstellende Verein erfüllt diese Grundvoraussetzung nicht, deshalb wird außerhalb der Antragstellung zur Vereinsförderrichtlinie der Gemeinde Britz der Antrag einzeln beraten und entschieden.

– Beschluss abgelehnt

### **Beschluss-Nr.: BR-057/2018**

#### **Wahl eines Vertreters für den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde (ZWA)**

Aufgrund von formellen Fehlern werden in den Gemeinden Britz, Chorin, Hohenfinow, Liepe, Lunow-Stolzenhagen und Niederfinow die Wahlen der Vertretungspersonen und ihrer Stellvertreter für den ZWA nach § 19 Abs. 3 Satz 5 GKG Bbg wiederholt. Die Wahl ist entsprechend der Maßgaben des § 40 BbgKVerf durchzuführen. Sie erfolgt grundsätzlich geheim (§ 39 Abs. 1 Satz 5 BbgKVerf). Das Abweichen von diesem Grundsatz muss vor der Wahl einstimmig beschlossen werden.

– Beschluss angenommen

### **Beschluss-Nr.: BR-058/2018**

#### **Wahl eines Stellvertreters für den Vertreter des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde (ZWA)**

Aufgrund von formellen Fehlern werden in den Gemeinden Britz, Chorin, Hohenfinow, Liepe, Lunow-Stolzenhagen und Niederfinow die Wahlen der Vertretungspersonen und ihrer Stellvertreter für den ZWA nach § 19 Abs. 3 Satz 5 GKG Bbg wiederholt. Die Wahl ist entsprechend der Maßgaben des § 40 BbgKVerf durchzuführen. Sie erfolgt grundsätzlich geheim (§ 39 Abs. 1 Satz 5 BbgKVerf). Das Abweichen von diesem Grundsatz muss vor der Wahl einstimmig beschlossen werden.

– Beschluss angenommen

### **Beschluss-Nr.: BR-059/2018**

#### **Kooperationsvertrag zwischen den Kreiswerken Barnim GmbH und der Gemeinde Britz**

Zweck und Inhalt der Kooperationsvereinbarung zwischen der Gemeinde Britz und den Kreiswerken Barnim (Anlage 1) wurde mit den Einrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde (Kita, Hort und Schule) besprochen und eine allgemeine Zustimmung liegt vor. Ziel der Vereinbarung ist ein gemeinsames Bildungsprojekt mit dem Schwerpunkt „Erneuerbare Energien“. Absprachen zur Umsetzung des Vorhabens sollen auf kurzem Wege zwischen den Einrichtungen, der Gemeinde und den Kreiswerken Barnim erfolgen.

– Beschluss angenommen

### **Beschluss-Nr.: BR-060/2018**

#### **Umzug in den Kita-Neubau/2018**

Die Endabnahme des Neubaus der Kita Britz wird voraussichtlich am 20.11.2018 stattfinden. Somit ist festzuhalten, dass die „alte Kita“ in die neuen Räume noch in diesem Jahr einziehen kann. Aus den Erfahrungen beim Umzug anderer Kitas wie in Chorin und Oderberg heraus wird vorgeschlagen, noch vor dem Umzug eine Inventur über die Gegenstände vorzunehmen, die mit umziehen sollen und müssen. Die „alte Kita“ ist vollständig mit teilweise neuwertigen Möbeln eingerichtet. Erst wenn man in den neuen Räumlichkeiten seine Arbeit aufgenommen hat, kann man mit Gewissheit sagen, was noch ergänzt werden muss und mit welcher Dringlichkeit. Eine Neubeschaffung von Möbeln sollte daher erst nach Umzug vorgenommen werden. Unstrittig ist, dass eine neue Kucheneinrichtung beschafft werden sollte, wobei auch hier die vorhandenen Geräte Berücksichtigung finden müssen.

– Beschluss angenommen

### **Beschluss-Nr.: BR-061/2018**

#### **Grundsatzbeschluss zur weiteren Vorgehensweise beim Umbau Schule Britz zum „Schulcampus“**

In ihrer Sitzung am 28.08.2017 fasste die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz den Grundsatzbeschluss (Beschluss-Nr. BR-059/2017) zur Umgestaltung des Schulstandortes Britz zum „Schulcampus“. Das eigentliche Schulgebäude als auch alle Nebengebäude und die Außenanlagen sollten als ein Gesamtes betrachtet und zunächst ein Nutzungskonzept erarbeitet werden. Für das Nutzungskonzept stellte die Gemeinde in 2017 und 2018 je 80.000 € zur Verfügung. Am 26.02.2018 wurde erneut über das Vorhaben abgestimmt (Beschluss-Nr. BR-013/2018). Es sollte auf der Grundlage des vorläufigen Nutzungskonzeptes ein Antrag beim Landkreis Barnim auf Zuwendung im Rahmen des „Investitionsprogramms für ländliche Räume“ gestellt werden. Die Antragstellung erfolgte am 27.02.2018; die Bewilligung liegt mit Posteingang 14.06.2018 vor. Auf dem Schulausschuss am 27.06.2018 wurde nochmals über das Nutzungskonzept gesprochen mit dem Ergebnis, dass dieses durch Einarbeiten der vorgetragenen Wünsche, Empfehlungen und Änderungen fertig gestellt wird. Als nächster Schritt ist nun festzulegen, in welchen Einzelabschnitten eine Feinplanung erfolgen und die Nutzungskonzeption umgesetzt werden soll. Folgende Teilabschnitte werden vorgeschlagen:

- Hol- und Bringe-Situation vor dem Schulgebäude und auf dem -gelände
- Aus-, Um- bzw. Neubau des Seitenflügels
- Aus- bzw. Umbau Hauptgebäude
- Sanierung Sporthalle
- Neugestaltung Außensportanlagen

Sanierung bzw. Neugestaltung Pausenhof

Mit der heutigen Beschlussfassung soll die Amtsverwaltung den Auftrag erhalten, Fördermittel für den ersten Teilabschnitt zu beantragen und die Feinplanung für diesen zu beauftragen. In 2018 stehen noch finanzielle Mittel in Höhe von 34.000 € zur Verfügung (Stand 20.08.2018).

– Beschluss angenommen

## – Amtliche Bekanntmachungen –

### Nichtöffentlicher Teil

**Beschluss-Nr.: BR-046/2018**
**Ankauf des Flurstücks 164/0.0, der Flur 3, in der Gemarkung Britz – Verkehrsfläche**

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: BR-050/2018**
**Personalentscheidung Gemeinde Britz**

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: BR-062/2018**
**Weiteres Vorgehen bei der Nachbesetzung der Stelle „Leiter/in Hort“ Hort Britz**

– Beschluss angenommen

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 23.08.2018

### Öffentlicher Teil

**Beschluss-Nr.: LS-033/2018**
**Wahl des Vertreters für den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde (ZWA)**

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen wählt Herrn Jörg Matthes zum Vertreter für den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde (ZWA).

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: LS-034/2018**
**Wahl eines Stellvertreters für den Vertreter des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde (ZWA)**

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen wählt Frau Andrea von Cysewski zum Stellvertreter für den Vertreter des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde (ZWA).

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: LS-041/2018**
**Jahresabschluss der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen für das Haushaltsjahr 2011**

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen beschließt auf der Grundlage des § 82 (4) den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen für das Haushaltsjahr 2011.

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: LS-042/2018**
**Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2011**

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen beschließt, dem Amtsdirektor des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Herrn Hehenkamp, nach § 82 (4) der BbgKVerf entsprechend dem Vorschlag des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Barnim gemäß § 104 (4) BbgKVerf für die Haushaltsführung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen im Haushaltsjahr 2011 eingeschränkte Entlastung zu erteilen.

– Beschluss angenommen

### Nichtöffentlicher Teil

**Beschluss-Nr.: LS-032/2018**
**Verpachtung des Flurstückes 124/0.0 der Flur 7 in der Gemarkung Lunow**

– Beschluss abgelehnt

**Beschluss-Nr.: LS-039/2018**
**Stundung einer Gewerbesteuerforderung und Gewährung einer Ratenzahlung**

– Beschluss angenommen

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 13.09.2018

### Öffentlicher Teil

**Beschluss-Nr.: NI-049/2018**
**Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Nutzung eines gemeindeeigenen Grundstückes zur Errichtung und Betreibung einer Feuerwehreinrichtung**

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Nutzung eines gemeindeeigenen Grundstückes zur Errichtung und Betreibung einer Feuerwehreinrichtung mit dem Amt Britz-Chorin-Oderberg.

– Beschluss abgenommen

**Beschluss-Nr.: NI-072/2018**
**Vergabe von Planungsleistungen – Sanierung der Choriner Straße**

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt die Vergabe der Planungsleistung für die Sanierung der Choriner Straße an das Ingenieurbüro für Bauplanung GmbH Eberswalde (IBE).

– Beschluss angenommen

### Nichtöffentlicher Teil

**Beschluss-Nr.: NI-073/2018**
**Verkauf des bebauten Grundstückes 31/0.0 der Flur 6 in der Gemarkung Niederfinow, 590 m<sup>2</sup>**

– Beschluss angenommen

– Amtliche Bekanntmachungen –

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee vom 10.09.2018

### Öffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr.: PS-022/2018

#### **Wahl eines Vertreters für den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde (ZWA)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee wählt Herrn Hans-Jürgen Otto zum Vertreter für den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde (ZWA).

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: PS-023/2018

#### **Wahl eines Stellvertreters für den Vertreter des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde (ZWA)**

Die Gemeindevertretung Parsteinsee wählt Herrn Jörg Matthes zum Stellvertreter für den Vertreter des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde (ZWA).

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: PS-019/2018

#### **Vergabe der Verwaltung des gemeindeeigenen Wohnungsbestandes**

Die Gemeindevertretung Parsteinsee beschließt, die Verwaltung des gemeindeeigenen Wohnungsbestandes zum 01.01.2019 an die Wohnungsverwaltungs- Bauservice- und Dienstleistungs GmbH (WVG), Töpferstraße 85, 16247 Joachimsthal, auf der Grundlage des eingereichten Angebotes vom Mai 2018, zu vergeben. Der Vertrag wird befristet bis zum 31.12.2021 geschlossen.

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: PS-021/2018

#### **Vergabe der Winterdienst- und Straßenreinigungsleistung für die Gemeinde Parsteinsee**

Die Gemeindevertretung Parsteinsee beschließt die Vergabe der Winterdienst- und Straßenreinigungsleistung an den wirtschaftlichsten Anbieter. Vor Zuschlagserteilung ist die Gemeindevertretung über die Ergebnisse der Ausschreibung zu informieren und anzuhören.

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: PS-024/2018

#### **Baubetriebshof Leistungskatalog 2019**

Die Gemeindevertretung Parsteinsee beschließt den Leistungskatalog des Baubetriebshofes für das Jahr 2019 und stellt die finanziellen Mittel im Haushalt 2019 zur Verfügung.

– Beschluss angenommen

### Nichtöffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr.: PS-025/2018

#### **Verkauf des Flurstückes 57/0.0 der Flur 2 in der Gemarkung Parstein**

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: PS-026/2018

#### **Verkauf einer bebauten Grundstücksteilfläche von ca. 71 m<sup>2</sup> – Gemarkung Lüdersdorf, Flur 3, Flurstück 111/2**

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: PS-027/2018

#### **Gewährung von Baulasten – Abstandsfläche, Brandabstand und Fensterrecht zu Lasten des Grundstückes Gemarkung Lüdersdorf, Flur 3, Flurstück 394**

– Beschluss angenommen

## Bekanntmachung der Auslegung zur Berichtigung der Flurstücksgrenzen des Bebauungsplanes Nr. 1 „Wohnbebauung Gemeinde Golzow“

Die Gemeindevertretung Chorin hat in ihrer Sitzung am 30.08.2018 unter der Beschluss-Nummer CH-070/2018 gem. § 13 BauGB für die Dauer eines Monats die Berichtigung der Flurstücksgrenzen des Bebauungsplanes Nr. 1 „Wohnbebauung Gemeinde Golzow“ öffentlich auszulegen beschlossen.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, die Offenlage gem. § 13 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Die Berichtigung der Flurstücksgrenzen des Bebauungsplanes Nr. 1 „Wohnbebauung Gemeinde Golzow“ liegt folgendermaßen aus:

Ort der Auslegung: Amt Britz-Chorin-Oderberg  
Eisenwerkstraße 11  
16230 Britz  
Bauamt, Zimmer 1.23  
Tel.: 03334 / 45 76 61

Dauer der Auslegung: vom **10.10.2018** bis einschließlich **12.11.2018**

während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch	von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Freitag	von 9:00 bis 12:00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift in der Amtsverwaltung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz vorgebracht werden.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



## – Amtliche Bekanntmachungen –



Gemeinde: Chorin Gemarkung: Golzow Flur:5

Der Übersichtsplan (ohne Maßstab) ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Die Offenlage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 04.09.2018

Jörg Matthes  
Amtsdirektor

### Information der Friedhofsverwaltung

Am 1. Oktober 2018 wird die Standfestigkeit der Grabmale gemäß VSG 4.7 § 9 der Gartenbau-Berufsgenossenschaft auf den kommunalen Friedhöfen in den Gemeinden Britz, Chorin (mit den Ortsteilen Brodowin, Chorin, Golzow, Neuehütte, Sandkrug, Senftenhütte und Serwest), Hohenfinow, Liepe, Niederfinow und in der Stadt Oderberg geprüft.

Die Prüfung wird von der Firma BSK Torsten Köster aus Hennigsdorf im Auftrag des Amtes Britz-Chorin-Oderberg durchgeführt.

Bürger können diesen Standsicherheitsprüfungen, die der Vermeidung von Unfällen dienen, beiwohnen.

Gemäß der Friedhofssatzung der jeweiligen Gemeinde sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in einem dauerhaft guten, verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich hierfür ist der Nutzungsberechtigte bzw. Grabbesitzer. Sollten anderen Personen, aufgrund umgestürzter Grabmale Schäden zugefügt werden, haften die Nutzungsberechtigten bzw. Grabbesitzer.

Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen. Dazu gehört auch das Umlegen von Grabmalen.

#### Ablaufplan, Montag, 1. Oktober 2018

Senftenhütte	08:00 Uhr
Serwest	08:30 Uhr
Brodowin	09:00 Uhr
Neuendorf	09:50 Uhr
Oderberg	10:05 Uhr
Liepe	11:00 Uhr
Niederfinow	12:00 Uhr
Hohenfinow	12:30 Uhr
Neuehütte	13:00 Uhr
Sandkrug	13:15 Uhr
Chorin (Kloster)	13:30 Uhr
Chorin	13:50 Uhr
Golzow	14:30 Uhr
Britz	15:00 Uhr

Die Anfangszeit des ersten Friedhofs ist fest. Die weiteren Anfangszeiten können sich geringfügig verändern, aufgrund der auf den vorherigen Friedhöfen vorgefundenen Verhältnisse.

Ordnungsamt

### Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Brodowin

**Datum:** 16.10.2018  
**Zeit:** 19.00 Uhr  
**Ort:** Gaststätte „Schwarzer Adler“  
in 16230 Chorin OT Brodowin  
Brodowiner Dorfstraße 80

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Brodowin gehören, auf denen Jagd ausgeübt werden darf.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit und der fristgemäßen Ladung
3. Vorstellung des neugebildeten gemeinschaftlichen Pachtbogens II der Jagdgenossenschaft Brodowin zum 01.04.2019 nach Ablauf des Pachtvertrages am 31.03.2019

4. Beschluss über die Vergabemodalitäten des Pachtbogens II der Jagdgenossenschaft Brodowin zum 01.04.2019 lt. Satzung der Jagdgenossenschaft Brodowin
5. Sonstiges
6. Diskussion
7. Schlusswort

Zur Anlegung des Jagdkatasters haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorsteher alle zur Anlegung und Fortschreibung des Jagdkatasters erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

Klaus-Peter Schwendike  
Jagdvorsteher

— Amtliche Bekanntmachungen —

**Bekanntmachung des Landesamts für Bergbau, Geologie und Rohstoffe**

**Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb  
der Europäischen Gas-Anbindungsleitung (EUGAL) in Brandenburg  
von der Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern bei Schönfeld im Landkreis Uckermark bis  
zur Landesgrenze Sachsen bei Großthiemig im Landkreis Elbe-Elster**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamts für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 17.08.2018 – Az. 27.1–1-32 – ist der Plan für Errichtung und Betrieb der EUGAL im Abschnitt Brandenburg festgestellt worden.

**Auszug aus dem verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses:**

Gem. § 43 S. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808; 2018 I 472) i.V.m. Anlage 1 Nr. 19.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370), wird der Plan der gemeinsam handelnden Vorhabenträger GASCADE Gastransport GmbH, Fluxys Deutschland GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH und ONTRAS Gastransport GmbH für die Errichtung und den Betrieb der Erdgasfernleitung EUGAL (Europäische Gas-Anbindungsleitung), Abschnitt Brandenburg, nach Maßgabe dieses Beschlusses mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen, Ergänzungen, Anordnungen und Vorbehalten festgestellt.

Der Plan ist nach Maßgabe der unter II. aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus diesem Beschluss keine Änderungen, Ergänzungen, Nebenbestimmungen oder Vorbehalte ergeben.

Einer Übertragung der Verpflichtung der Vorhabenträger zur Durchführung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß Maßnahmenblättern E-ODT01, Teilflächen 1–3, E-ODT02, Teilflächen 1 u. 2, E-ODT03, E-BAL01, E-BAL02, E-OHS01, E-OHS02, Teilflächen 1–9, E-LBH01, E-LBH04, Teilflächen 1–2, E-MPN01, Teilflächen 1–13 des Landschaftspflegerischen Begleitplans mit befreiender Wirkung auf die gem. § 4 FPV anerkannte Flächenagentur Brandenburg nach Maßgabe der Regelungen im Vertrag zwischen der Flächenagentur Brandenburg GmbH und der GASCADE Gastransport GmbH vom 25.07.2018 wird zugestimmt.

Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträger.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen, insbesondere der Verlegung einer 20 kV-Freileitung im Bereich SP 92 auf einer Länge von 120 m, im Hinblick auf alle berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss konzentriert alle für das Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen.

**Hinweise zum Planfeststellungsbeschluss:**

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen entschieden worden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben (§ 43e Abs. 3 S. 1 EnWG).

Die Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Abs. 1 S. 1 EnWG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen einen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 S. 2 EnWG).

**Hinweise zur Auslegung:**

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in den nachstehend aufgeführten Gemeinden ab dem 17.10.2018 bis zum 30.10.2018 während der Dienststunden zur Einsicht aus:

Amt Brüssow (Uckermark)  
 Amt Gramzow  
 Stadt Angermünde  
 Amt Oder-Welse  
 Amt Britz-Chorin-Oderberg  
 Stadt Bad Freienwalde (Oder)  
 Stadt Wriezen  
 Amt Barnim-Oderbruch  
 Amt Märkische Schweiz  
 Stadt Strausberg  
 Stadt Müncheberg  
 Gemeinde Steinhöfel  
 Gemeinde Grünheide (Mark)  
 Amt Spreenhagen  
 Gemeinde Heidesee  
 Gemeinde Bestensee  
 Stadt Königs Wusterhausen  
 Amt Schenkenländchen  
 Stadt Mittenwalde  
 Stadt Baruth/Mark  
 Amt Unterspreewald  
 Stadt Luckau  
 Gemeinde Heideblick  
 Stadt Sonnewalde  
 Amt Kleine Elster (Niederlausitz)  
 Stadt Finsterwalde  
 Amt Elsterland  
 Amt Plessa  
 Stadt Lauchhammer  
 Amt Schradenland.

Der Planfeststellungsbeschluss nebst festgestelltem Plan kann mit Beginn der Auslegung zusätzlich auch im Internet über [www.lbgr.brandenburg.de](http://www.lbgr.brandenburg.de) (Hauptmenü: Genehmigungsverfahren/Planfeststellungsverfahren) aufgerufen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Der Beschluss wurde den Vorhabenträgern zugestellt. Da außer an die Vorhabenträger mehr als 50 Zustellungen an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und an Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, erforderlich gewesen wären, werden diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

*Im Auftrag  
 gez. Zinecker*

– Amtliche Bekanntmachungen –

**Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)**

**Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 der 50Hertz Transmission GmbH – Uckermarkleitung – sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leitungsabschnitte, Az.: 27.2–1-15, hier: ergänzendes Verfahren**

**I.**

Die 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, beantragte mit Schreiben vom 03.08.2016 beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens zum abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 der 50Hertz Transmission GmbH – Uckermarkleitung – sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leitungsabschnitte.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe erließ am 17. Juli 2014 auf Antrag der 50Hertz Transmission GmbH einen Planfeststellungsbeschluss (Az.: 27.2–1-15) gemäß § 43 S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 43b Nr. 1 EnWG i. V. m. § 74 VwVfG i. V. m. VwVfGBbg für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 der 50Hertz Transmission GmbH – Uckermarkleitung – sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leitungsabschnitte. Mit Planergänzungsbeschluss vom 1. Oktober 2015 wurde der Planfeststellungsbeschluss um die Anordnung von weiteren Kompensationsmaßnahmen ergänzt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 21. Januar 2016 (Az.: BVerwG 4 A 5.14) den Planfeststellungsbeschluss vom 17. Juli 2014 in der Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 1. Oktober 2015 für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt. Aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichtes verstößt der Planfeststellungsbeschluss gegen zwingende naturschutzrechtliche Planungsvorgaben. Konkret beanstandete das Bundesverwaltungsgericht die Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Vogelschutzgebiete „Unteres Odertal“, „Randow-Welse-Bruch“ und „Schorffeide-Chorin“ und in Bezug auf die FFH-Gebiete „Felchowseegebiet“ und „Fischteiche Blumberger Mühle“.

Die vom Bundesverwaltungsgericht festgestellten Mängel der Verträglichkeitsprüfung führten aber nicht zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses vom 17. Juli 2014 in der Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 1. Oktober 2015. Die festgestellten Mängel können in Anwendung der Planerhaltungsvorschriften des EnWG und des VwVfG durch ein ergänzendes Verfahren zum Zwecke der Wiederholung der Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die fünf genannten Schutzgebiete behoben werden. Entweder kann dabei der Nachweis erbracht werden, dass das Vorhaben Uckermarkleitung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile der Schutzgebiete führt, oder das Vorhaben kann im Rahmen einer Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen werden.

Damit diese Prüfung stattfinden kann, hat die 50Hertz Transmission GmbH die Durchführung des ergänzenden Verfahrens beantragt.

**II.**

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe hat entschieden, dass gemäß § 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG, § 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Der Erörterungstermin findet am

**Mittwoch, den 7. November 2018, ab 10.00 Uhr**

und am

**Donnerstag, den 8. November 2018, ab 10.00 Uhr  
(vorsorglicher Fortsetzungstermin)**

im

**Haus „Schwärzetal“ der Hoffnungstaler Werkstätten gGmbH,  
Weinbergstraße 6a in 16225 Eberswalde**

statt. Einlass ist ab 8.00 Uhr.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

- Gemäß § 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG, § 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG können die rechtzeitig gegen die geänderten Planunterlagen er-

hobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu den geänderten Planunterlagen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert werden.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe hat entschieden, dass ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

- Das ergänzende Verfahren führt nicht zu einer Änderung des Vorhabens, seiner Bestandteile und der notwendigen Folgemaßnahmen.

Ebenso führt das ergänzende Verfahren nicht zu einer Änderung der für die Umsetzung des Vorhabens einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlichen Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter.

Das ergänzende Verfahren dient vielmehr dazu, die erforderliche Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Vogelschutzgebiete „Unteres Odertal“, „Randow-Welse-Bruch“ und „Schorffeide-Chorin“ und in Bezug auf die FFH-Gebiete „Felchowseegebiet“ und „Fischteiche Blumberger Mühle“ zu wiederholen und den vom Bundesverwaltungsgericht beanstandeten Verstoß gegen zwingende naturschutzrechtliche Planungsvorgaben zu heilen.

- Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Anderen Personen als den unter Ziffer 1 genannten Personen und Stellen und ihren Vertretern kann die Verhandlungsleitung die Anwesenheit gestatten, wenn kein Beteiligter widerspricht. Teilnahmeberechtigte haben sich durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses zu identifizieren.

- Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser muss seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde geben.

- Die Teilnahme am Termin ist freigestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn erörtert werden kann.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin bzw. durch eine Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

- Es ist vorgesehen, zuerst die erhobenen Einwendungen und anschließend die Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen und der Träger öffentlicher Belange in der Reihenfolge der im Erörterungstermin abgegebenen Wortmeldungen zu erörtern.

- Über den Abschluss des ergänzenden Verfahrens und die im ergänzenden Verfahren erhobenen Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen entscheidet das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe als zuständige Planfeststellungsbehörde.

Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht im ergänzenden Verfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

- Für den Fall, dass die Erörterung am 7. November 2018 nicht abgeschlossen werden kann, wird diese am 8. November 2018 fortgesetzt werden.

- Diese Bekanntmachung wird gemäß § 27a VwVfG zusätzlich auf der Internetseite des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe veröffentlicht und kann dort ab dem 24. September 2018 unter <http://www.lbgr.brandenburg.de> (Hauptmenü *Genehmigungsverfahren*, Untermenü *Planfeststellungsverfahren*) eingesehen werden.

*Cottbus, den 11. September 2018*

*gez. Zinecker*